



NATIONALER GAP STRATEGIEPLAN 2023 - 2027

Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung des GAP-Strategieplans 2023-2027  
der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol

Intervention SRG06 - LEADER

Unterintervention A: Unterstützung lokaler Entwicklungsstrategien

LOKALE ENTWICKLUNGSSTRATEGIE DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE (LAG)

EISACKTALER DOLOMITEN

Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen vom 15.09.2025 bis 31.10.2025

LEADER-Aktion SRE04: Nicht-landwirtschaftliche Start-up

Die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 im Rahmen des Umsetzungsdokuments für die ländliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen - GAP-Strategieplan 2023-2027 unterstützt über die LEADER-Aktion SRE04 die Neugründung nicht-landwirtschaftlicher Unternehmenstätigkeiten (Start-up) in ländlichen Gebieten.

1. Die Aktion SRE04 der LES Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 zielt auf die Wiederbelebung der ländlichen Wirtschaft durch ihre Stärkung und Diversifizierung anhand der **Schaffung neuer nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten**, die auf die Entwicklung, Erzeugung und Vermarktung von Produkten und/oder Dienstleistungen innerhalb der ländlichen Wirtschaft ausgerichtet sind, um die Abwanderung zu bekämpfen, zur Förderung der Beschäftigung beizutragen und die Rolle des Kleinst- und Kleinunternehmertums durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges der ländlichen Gebiete im Einklang mit den von der örtlichen Bevölkerung erarbeiteten Lokalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen.

Die Projekte müssen daher mit der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 im Rahmen des Umsetzungsdokuments für die Entwicklung des ländlichen Raums des GAP-Strategieplans 2023-2027 und den Prioritäten, zu denen die Art der Maßnahme selbst beiträgt, in Einklang stehen und darauf abzielen, spezifische und/oder übergreifende Bedürfnisse zu erfüllen, wie in der Strategie selbst beschrieben.

Neugründungen oder Aufnahme neuer Tätigkeiten in bereits bestehenden Unternehmen können in allen Produktions- und Dienstleistungssektoren unterstützt werden, z.B. für:

- a) Menschen und Zielgruppen mit spezifischen Bedürfnissen  
(z. B. Sozialfürsorge, Bildung, Freizeit, Kultur, Mediation, Coworking, Mobilität usw.)
- b) Marketing, Werbung, Kommunikation und IT;
- c) handwerkliche und verarbeitende Tätigkeiten sowie Dienstleistungen;
- d) Ländlicher Tourismus (ausgenommen Urlaub auf dem Bauernhof), Gastronomie, Beherbergung, kulturelle und Freizeitangebote;
- e) Aufwertung von Kultur- und Umweltgütern;
- f) Umwelt, Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie;
- g) Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen und Rationalisierung der Energienutzung;
- h) Weiterverarbeitung und Vermarktung von Produkten, einschließlich der Schaffung von Verkaufsstellen.

Die LAG behält sich das Recht vor, für jedes Projekt dessen Auswirkungen der vorgeschlagenen Aktivität auf die sozioökonomische Entwicklung des Gebiets zu bewerten.

Eine detaillierte Beschreibung der LEADER-Aktion findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. in der LES Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 unter Abschnitt 6.1.



Dieser Aufruf trägt zur Erreichung der nachfolgenden Ergebnisindikatoren der LES Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 bei:

R.37 Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten:

Im Rahmen von GAP-Projekten unterstützte neue Arbeitsplätze (Vollzeit).

Wird nur bei Projektabschluss ausgewiesen.

R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft

Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie

Eine detaillierte Beschreibung der Ergebnisindikatoren findet sich in der LES Eisacktaler Dolomiten unter Abschnitt 4.2.

2. Im Rahmen dieses Aufrufs können Projektvorschläge im gesamten **Gebiet der LAG Eisacktaler Dolomiten** werden. Die Auswirkungen der Projekte müssen sich auch auf das LEADER-Gebiet Eisacktaler Dolomiten beziehen.
3. **Begünstigte** der Aktion können sein:
  - Natürliche Personen
  - Kleinst- oder Kleinunternehmen
  - Zusammenschlüsse von natürlichen Personen und/oder Kleinst- oder KleinunternehmenZum Zeitpunkt der Antragstellung bei der LAG muss die natürliche Person oder der gesetzliche Vertreter des Unternehmens mindestens 18 Jahre alt sein.
4. Die Antragsteller müssen:
  - eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit mit Betriebssitz in den Gemeinden/Fraktionen der LAG Eisacktaler Dolomiten aufnehmen, und zwar im Einklang mit den Bestimmungen von Art. 75 der EU-Verordnung 2021/2115 und dem GAP-Strategieplan sowie mit den Zielen der LES Eisacktaler Dolomiten 2023-2027;
  - einen Geschäftsentwicklungsplan (Businessplan) für die Entwicklung der Geschäftstätigkeit vorlegen, der die in der LEADER-Aktion SRE04 im Rahmen der LES 2023-2027 beschriebenen Informationen enthalten muss (Absatz 8 des Aktionsblatts SRE04).

Start-ups, deren Tätigkeit sich auf die Erzeugung, Verarbeitung und/oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne von Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bezieht, sind nicht förderfähig, außer es handelt sich um Start-ups, bei denen die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen laut Anhang I des EU-Vertrags zu nicht-landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorgesehen ist (landwirtschaftliche Erzeugnisse im Input zu nicht-landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Output).

Ein **nichtlandwirtschaftliches Unternehmen** ist definiert als ein Unternehmen, das keine der in Artikel 2135 des Zivilgesetzbuchs genannten Tätigkeiten ausübt.

Die Ausübung eines nichtlandwirtschaftlichen Unternehmens wird auch für Personen anerkannt, die eine **freiberufliche Tätigkeit** ausüben wollen, sofern in individueller Form.

5. Um für eine Förderung der Gründung eines neuen, nicht-landwirtschaftlichen Unternehmens bzw. einer neuen nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeit in Betracht zu kommen, muss alternativ eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein
  - die **Neugründung** eines nicht-landwirtschaftlichen Unternehmens, entweder in Form eines Einzelunternehmens oder in Form einer neuen nicht-landwirtschaftlichen Unternehmensgesellschaft;
  - Bestehende Unternehmen/Gesellschaften: Bei bestehenden Unternehmen kann die Beihilfe nur für die **Aufnahme einer weiteren Tätigkeit** beantragt werden, die bis zu drei Monate vor



Einreichung des Antrags bei der LAG noch nicht ausgeübt wurde. Bei der Aufnahme einer neuen Tätigkeit ist die Integration des ATECO-Codes in die Mehrwertsteuernummer und die Eintragung bei der Handelskammer (sofern vorgeschrieben) maßgeblich.

- a) **Gründung eines neuen Unternehmens:** Der Beginn des Prozesses der Gründung eines neuen Unternehmens (Niederlassung) wird mit der Eröffnung der Mehrwertsteuerposition festgestellt. Diese kann bis zu 3 Monate vor dem Datum der Einreichung des Förderantrags bei der LAG liegen, muss aber in jedem Fall zum Zeitpunkt der Einreichung beim Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft bereits erfolgt sein.
- b) **Integration einer neuen Tätigkeit in bestehende Unternehmen:** Unter einer neuen Tätigkeit im Vergleich zu einer bereits ausgeübten ist eine wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die vor der Beantragung der Unterstützung noch nie ausgeübt wurde und durch einen neuen ATECO-Code kodifiziert ist.  
Die Aufnahme einer neuen Tätigkeit in einem bereits bestehenden Unternehmen wird zum Zeitpunkt des Antrags auf Eingliederung einer neuen Tätigkeit in der bereits bestehenden MwSt.-Position festgestellt. Dieser Antrag darf nicht früher als 3 Monate vor dem Datum der Einreichung des Förderantrags bei der LAG gestellt worden sein und nicht mehr als 6 Monate nach dem Datum der Mitteilung des Rechtsakts über die Gewährung der Prämie erfolgen.

Die Nichteinhaltung einer der vorgenannten Fristen hat den Verfall des Antrags und der entsprechenden Prämie zur Folge.

6. Die **im Geschäftsplan vorgesehenen Aktivitäten** müssen nach der Einreichung des Förderantrags beim Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft bzw. innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum des Finanzierungsdekrets beginnen und spätestens 18 Monate nach dem Datum des Finanzierungsdekrets abgeschlossen sein.
7. Damit das Projekt förderfähig ist, muss aus dem von einer dritten Partei erstellten **Businessplan**, gemäß dem Aktionsblatt der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) hervorgehen, dass die Beihilfe in vollem Umfang für die Entwicklung des Betriebs verwendet wird. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen der Prüfung der Förderfähigkeit auf der Grundlage der Prognosen des Begünstigten.  
Ausgaben für Konsumgüter und/oder Produktionsfaktoren mit einfachem Nutzen gelten nicht als Ausgaben im Zusammenhang mit der Unternehmensentwicklung.
8. Es wird empfohlen, mit den im Businessplan im Rahmen des Projektes vorgesehenen Tätigkeiten erst nach Einreichung des Antrags beim zuständigen Landesamt zu beginnen.  
Es ist nicht möglich, diese Art von Vorhaben in Verbindung mit anderen Maßnahmen des Umsetzungsdokuments für die ländliche Entwicklung der Provinz Bozen bzw. der LES Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 zu aktivieren.
9. Die Beihilfe wird in Form eines **Zuschusses in Höhe von 50.000,00 €** gewährt.  
Jeder Antragsteller kann nur ein Projekt einreichen, auch wenn es mehrere Ausgabenarten umfasst.
10. Die Beihilfeansuchen können **im Zeitraum vom 15.09.2025 bis einschließlich 31.10.2025 – 24.00 Uhr** ausschließlich über die PEC-Adresse [eisacktalerdolomiten@pec.it](mailto:eisacktalerdolomiten@pec.it) in digitaler Form eingereicht werden. Ansuchen, die nach Ablauf der Einreichfrist unvollständig sind, werden nicht berücksichtigt.  
Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Einreichfrist werden alle Anträge der LAG Eisacktaler Dolomiten vorgelegt, welche die Bewertung aller eingereichten Vorhaben vornimmt, die entsprechende Rangordnung erstellt und die Projekte sowie die Rangordnung definitiv beschließt.



Antragsteller, deren Projektantrag die Voraussetzungen für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit nicht erfüllt, werden sofort über die Nicht-Annehmbarkeit bzw. Unzulässigkeit des Projektantrages und die weitere Vorgehensweise informiert.

11. Das gesamte Beitragsbudget, das für die Aktion SRE04 in der LES Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 vorgesehen ist, beläuft sich auf 150.000,00 € für den ganzen Programmplanungszeitraum 2023-2027. Im Rahmen des gegenständlichen Aufrufs wird ein **Beitrag von 150.000,00 €** ausgeschrieben.
12. Die ausgewählten und genehmigten Projekte werden mit einem Zuschuss gemäß Punkt 9 dieser Bekanntmachung gefördert. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der EU-Verordnung 2022/2472 ABER (Art. 61).
13. Die eingereichten Ansuchen werden einem **Auswahlverfahren** unterzogen. Die Anträge werden mit einer Punktezahl aufgrund der allgemeinen und aktionsspezifischen Bewertungs- und Auswahlkriterien bewertet.  
Eine detaillierte Beschreibung der Bewertungs- und Auswahlkriterien findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. der LES Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 im Abschnitt 7 bzw. sind als Teil derselben LES auf folgender Webseite abrufbar: [www.eisacktalerdolomiten.eu](http://www.eisacktalerdolomiten.eu)
14. Im Auswahlverfahren werden die Anträge bevorzugt, die hinsichtlich der Merkmale und Qualifikationen des Begünstigten, des Inhalts und der Qualität des Unternehmensentwicklungsplans (Businessplan), der Auswirkungen auf die Beschäftigung und der Auswirkungen des Projekts auf die nachhaltige Entwicklung des LEADER-Gebiets am besten bewertet wurden.  
Die Projekte können genehmigt werden, wenn sie sämtliche Voraussetzungen für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages erfüllen und mindestens ein spezifisches Bewertungskriterium erfüllt ist. Die Mindestpunktezahl, die erreicht werden muss, darf nicht unter 40 liegen.

Bei Punktgleichheit erhält jenes Projekt den Vorzug, welches laut Grundlage zur Definition der strukturell benachteiligten Gebiete als schwächer eingestuft ist. Besteht weiterhin Punktgleichheit, erhält das Projekt den Vorzug, das bei den allgemeinen Bewertungskriterien, die den Beitrag des Projekts zur Bekämpfung des Klimawandels, zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der biologischen Vielfalt sowie zur nachhaltigen Entwicklung (SDGs) bewerten, eine höhere Gesamtpunktezahl erreicht. Sollte dann immer noch Punktgleichheit bestehen entscheidet über die Reihenfolge das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den/die Vorsitzende\*n.

15. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - das Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 inkl. Erklärung zur Erbringung der Eigenmittel und der Erklärung über die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer;
  - eine Kopie des Ausweises des Antragstellers bzw. gesetzlichen Vertreters (nicht erforderlich, wenn es sich um digital signierte Dokumente handelt);
  - eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der insbesondere eine Beschreibung hinsichtlich der Erfüllung der unter Punkt 13 angeführten Bewertungs- und Auswahlkriterien hervorgeht;
  - Geschäftsentwicklungsplan, der die finanziellen und projektbezogenen Aspekte der Investition/neuen Tätigkeit enthält. Die operationellen Modalitäten, die die durchzuführende Tätigkeit kennzeichnen, die einzusetzenden Mittel und die Phasen, in die sich das Projekt gliedert, müssen mit einer Aufschlüsselung nach Kostenpunkten hervorgehoben werden: Da es sich um eine Pauschalprämie für die Gründung von nicht-landwirtschaftlichen Unternehmen handelt, ist die Vorlage von Angeboten bzw. Kostenvoranschlägen nicht erforderlich, aber die geplanten Ausgaben müssen deutlich gemacht werden;



- bei Projekten, die sich auf Immobilien beziehen, muss ein geeigneter Eigentums- oder Besitztitel für die Immobilie beigefügt werden. Die Dauer des besagten Titels muss der Dauer, der für diesen Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen vorgesehenen Nutzung entsprechen;
- ggf. zusätzliche Unterlagen zum Nachweis der Angaben im Geschäftsentwicklungsplan (erlangte Bildungsabschlüsse, Angaben zu beruflichen Qualifikationen usw.);

Die Unterlagen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vorgelegt werden. Anträge, bei denen die obligatorischen Anhänge nicht vollständig bis zu diesem Termin übermittelt werden, können nicht berücksichtigt werden (siehe auch die Liste der einzureichenden Unterlagen weiter unten).

16. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Beitragsansuchen **innerhalb von 90 Tagen** nach Genehmigung durch die LAG bei der verantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen (Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft – strukturinterventionenEU.interventi.strutturaliUE@pec.prov.bz.it) einzureichen und im Zuge der Einreichung per PEC-Mail eine Kopie an die LAG Eisacktaler Dolomiten zu übermitteln ([eisacktalerdolomiten@pec.it](mailto:eisacktalerdolomiten@pec.it)). Verstreicht diese Frist, verfällt die Genehmigung der LAG.

Der Begünstigte ist sich in jedem Fall bewusst, dass die Einreichung des Beitragsansuchens keine automatische Genehmigung bedeutet und übernimmt die volle Verantwortung, sollte vor Genehmigung des Beitragsansuchens mit den Arbeiten begonnen werden.

17. Die Beihilfe kann:

- in zwei Raten gezahlt werden: Die Zahlung der ersten Rate in Höhe von 50 % der zu zahlenden Beihilfe kann nach Erlass des Finanzierungsdekrets durch den Direktor der Abteilung Landwirtschaft erfolgen. Voraussetzung ist die erfolgte Niederlassung des Unternehmens bzw. die Aufnahme einer neuen Tätigkeit.  
Die zweite Rate in Höhe der verbleibenden 50 % der Prämie wird nach der Überprüfung der Durchführung des Businessplans (auf der Grundlage der im Plan selbst festgelegten Ergebnisindikatoren) fällig.
- in einer einzigen Rate gezahlt werden: Einmalzahlung von 100% der Unterstützung nach der Überprüfung der Durchführung des Businessplans (auf der Grundlage der im Plan selbst festgelegten Ergebnisindikatoren)

Es dürfen keine Auszahlungen an Begünstigte erfolgen, die sich im Zustand der Zahlungsunfähigkeit oder in einem Insolvenzverfahren befinden, wie z. B. in einer (auch freiwilligen) Liquidation, einem Konkursverfahren, einem Vergleich mit Gläubigern, einer Zwangsverwaltung oder einem sonstigen Insolvenzverfahren.

Diesbezüglich werden vor jeder Auszahlung von Amts wegen, die erforderlichen Kontrollen durchgeführt.

18. Die Begünstigten sind verpflichtet, den **Betrieb während eines Zeitraums von mindestens 36 Monaten** ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Restbetrags des Pauschalbeitrags zu führen.

19. **Anlagen** zur Ausschreibung der gegenständlichen Aktion der LES:

- Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Eisacktaler Dolomiten im Rahmen der LES Eisacktaler Dolomiten 2023-2027;
- Formular zur Projektbeschreibung;
- LEADER-Aktion SRE04 (Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten - Kapitel 6);
- Kriterien zur Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages sowie die allgemeinen und spezifischen Bewertungskriterien betreffend die Aktion SRE04 (Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten - Kapitel 7);



- Anlage I des EU-Vertrages (Liste zu Art. 38);
- Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2023-2027 laut Kapitel 4.7 des PSP „Gemeinsame Elemente der Arten von Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums“, sowie des Dekrets vom 4. August 2023 des Ministeriums für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik „Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der aus dem ELER finanzierten Vorhaben für Vorhabensarten, die nicht in den Anwendungsbereich des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 fallen“;
- Satzungen und Geschäftsordnung der LAG Eisacktaler Dolomiten.

#### Check-List

##### LISTE DER EINZUREICHENDEN UNTERLAGEN

- ☐ Ansuchen um Genehmigung des Projektes inkl. Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und der nicht anerkannten Kosten sowie Erklärung über die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer;
- ☐ falls notwendig Kopie des Ausweises des gesetzlichen Vertreters (s. Punkt 15);
- ☐ eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der insbesondere eine Beschreibung hinsichtlich der Erfüllung der unter Punkt 13 angeführten Bewertungs- und Auswahlkriterien hervorgeht;
- ☐ Businessplan, erstellt gemäß den im Aktionsblatt enthaltenen Angaben: Besonderes Augenmerk liegt auf der operativen Umsetzung, die die durchzuführende Tätigkeit charakterisieren, den eingesetzten Ressourcen und den Phasen, in die das Projekt unterteilt ist, wobei die Kostenpunkte detailliert aufgeschlüsselt werden. Da es sich um eine Pauschalprämie für die Gründung von nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen handelt, sind Kostenvoranschläge zwar nicht erforderlich, jedoch müssen die geplanten Ausgaben detailliert angegeben werden (s. Punkt 15);
- ☐ sofern zutreffend Eigentums- bzw. Besitztitel für Immobilien (s. Punkt 15);
- ☐ ggf. Unterlagen zum Nachweis der Angaben im Geschäftsentwicklungsplan (s. Punkt 15);

Für weitere Informationen:

**Lokale Aktionsgruppe Eisacktaler Dolomiten**

Federführender Partner: GRW Wipptal/Eisacktal  
c/o Bezirksgemeinschaft Eisacktal  
Säbenertorgasse 3 - 39042 Brixen

**Koordinator Dipl.-Ing. Joachim Hofmann**

E-Mail: [info@eisacktalerdolomiten.eu](mailto:info@eisacktalerdolomiten.eu) oder [joachim.hofmann@grwwipptal.it](mailto:joachim.hofmann@grwwipptal.it)

Tel. 0472 820566 oder 0472 751253

Mobitel. 347 1279409

PEC-Mail: [eisacktalerdolomiten@pec.it](mailto:eisacktalerdolomiten@pec.it)